

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers; Anhörung

A) Hintergrund

Am 01.12.2021 tritt eine Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG n.F.) in Kraft. Die Neufassung enthält in § 120 Abs. 2 TKG n.F. folgende Regelung (siehe Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 35, S. 1858 (1916); Fettdruck nur hier):

(2) Endnutzer dürfen zusätzliche Rufnummern nur aufsetzen und in das öffentliche Telekommunikations-netz übermitteln, wenn sie ein Nutzungsrecht an der entsprechenden Rufnummer haben und es sich um eine Rufnummer des **deutschen Nummernraums** handelt. (...) Die Bundesnetzagentur kann nach Anhörung der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände Voraussetzungen festlegen, unter denen das Aufsetzen einer **ausländischen Rufnummer** abweichend von Satz 1 zulässig ist.

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 21.04.2021, Bundestags-Drucksache 19/28865, S. 462):

Der neue Satz 4 enthält eine Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur für Voraussetzungen, unter denen abweichend von Satz 1 das Aufsetzen einer ausländischen Rufnummer zulässig ist. Es sind insbesondere im Zusammenhang mit dem zusammenwachsenden Binnenmarkt Geschäftsmodelle denkbar, bei denen es sachgerecht erscheint, dass eine ausländische Rufnummer als weitere Rufnummer aufgesetzt wird. So gibt es Unternehmen, die von Deutschland aus im gesamten europäischen Wirtschaftsraum agieren. Hier kann es auch aus Verbrauchersicht (z. B. für einen Rückruf der Rufnummer) wünschenswert sein, wenn sie von einer Rufnummer des eigenen Landes kontaktiert werden. Der Schutzzweck von Satz 1 ist etwa dann nicht beeinträchtigt, wenn eine missbräuchliche Nutzung der ausländischen Rufnummer ausgeschlossen ist, weil etwa die ausländische Rufnummer nur zu Anrufen in das entsprechende europäische Ausland genutzt wird und sichergestellt ist, dass der Nutzung das nationale Recht des jeweiligen Landes nicht entgegensteht. Insbesondere muss ein Nutzungsrecht nach dem jeweiligen Landesrecht bestehen und die Nutzung der Rufnummer im Ausland muss nach dem jeweiligen nationalen Recht zulässig sein. Die Bundesnetzagentur entscheidet nach billigem Ermessen ob sie eine entsprechende Festlegung erlässt und wie die Voraussetzungen im Einzelnen ausgestaltet werden. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahmen der betroffenen Fachkreise und Verbraucherverbände.

Die vorgesehene Festlegung erfolgt zur Umsetzung der gesetzlichen Ermächtigungsbefugnis in § 120 Abs. 2 Satz 4 TKG n.F. Zu diesen Regelungen gelten keine Übergangsvorschriften. Es war ausdrücklicher Wunsch der Branche, dass die Voraussetzungen für das Aufsetzen ausländischer Rufnummern zeitnah zum Inkrafttreten der Gesetzesneufassung geregelt werden, um einen praxisgerechten und rechtssicheren Rechtsrahmen zu schaffen. Die Bundesnetzagentur strebt daher an, die Festlegung möglichst zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Gesetzesneufassung wirksam werden zu lassen.

Hierfür ist ein dreistufiges Verfahren erforderlich:

1. Die Bundesnetzagentur führt zu der Sache diese öffentliche Anhörung durch.
2. Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung eine Allgemeinverfügung, in der die Voraussetzungen für das Aufsetzen und die Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers möglichst zeitnah zum 01.12.2021 festgelegt wird. Sie informiert voraussichtlich im Herbst in Form einer Amtsblattmitteilung über das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie die geplante Allgemeinverfügung und kündigt in diesem Zuge an, die Verfügung im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen.
3. Mit Amtsblattverfügung vom 08.12.2021 soll die Allgemeinverfügung zur Festlegung der Voraussetzungen für das Aufsetzen ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer veröffentlicht werden.

B) Erwogene Regelung

Die Bundesnetzagentur erwägt, folgende Allgemeinverfügung zu erlassen und diese im Amtsblatt vom 08.12.2021 zu veröffentlichen:

Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Aufsetzens und der Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers

Das Aufsetzen und Übermitteln einer ausländischen Rufnummer als zusätzliche Rufnummer des Anrufers im Sinne von § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG wird Endnutzern unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

1. Es handelt sich um die Rufnummer aus dem Nummernraum eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder der Staaten Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt.
2. Die ausländische Rufnummer wird ausschließlich bei Anrufen in den Staat aufgesetzt, dessen Nummernraum sie angehört.
3. Der Endnutzer, der die ausländische Rufnummer aufsetzt und übermittelt, ist nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, berechtigt, die Rufnummer auf die vorgesehene Weise zu nutzen:
 - a. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.
 - b. Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Nutzung der Rufnummer im Ausland zulässig sein.

4. Die Berechtigung nach Ziffer 3.a. und 3.b. muss durch den Endnutzer auf geeignete Art gegenüber dem Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, bei der die ausländische Rufnummer aufgesetzt und übermittelt wird, nachgewiesen werden.
5. Der Anbieter, der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 TKG den Aufbau der abgehenden Verbindung ermöglicht, stellt die Einhaltung der Voraussetzungen in Ziffer 1. und 2. sicher. Die Berechtigung nach Ziffer 3 lässt er sich gemäß Ziffer 4. auf geeignete Weise nachweisen. Bei Anhaltspunkten für einen späteren Wegfall der Berechtigung lässt er sich erneut Nachweise vorlegen. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung der in dieser Festlegung bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesnetzagentur Auskunft über die ausländischen Rufnummern verlangen, die nach dieser Festlegung ausnahmsweise aufgesetzt und übermittelt werden dürfen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben.
7. Ein Widerruf auch einzelner Teile dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

[Begründung]

[Rechtsbehelfsbelehrung]

C) Anhörung

Betroffene Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände werden gebeten, zu dem Regelungsentwurf Stellung zu nehmen.

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **15.09.2021** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 512
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6512

Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an die E-Mail-Adresse 512-postfach@bnetza.de übersandt werden.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen.

Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.